

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

zu beziehen durch alle Postanstalten
und Buchhandlungen im Vertrie-
ben v. Neudamm 25. Nr. 11. 12. 13.
14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.
33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42.
43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,
in Oesterreich und in der Schweiz.
Redigirt von
Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
(Berlin, Weichselstr. 6.)

Erscheint jeden Donnerstag,
frühestens die späteste Postzeit,
oder deren Raum 30 Pfenn.
Verlagsgesellschaft v. Neudamm

VI. Jahrgang.

Berlin, den 26. April 1877.

Nr. 17.

Inhalt: Königreich Bayern: Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877. (Fortsetzung.) — Königreich Preußen: Ministerial-Erlass, die Befugnisse der südlichen und der Schulaufsichts-Behörde bei Festsetzung der Lehrergehälter betreffend. Vom 29. Januar 1877. — Ministerial-Erlass, die vorzuziehende Höhe der Unterhaltungen für Erzieherauszubildende der Seminare im Sommer- und im Winter-Halbjahre betreffend. Vom 13. Februar 1877. — Instruction für die Hauptlehrer an den Volksschulen in Rembadij-Neuenort. Vom 29. September 1876. — Königreich Sachsen: Lehr- und Prüfungsordnung für die Realhöfen I. Ordnung. Vom 29. Januar 1877. — Lehr- und Prüfungsordnung für die Realhöfen 2. Ordnung. Vom 29. Januar 1877. — Seminarrechnung für die Volksschullehrer-Seminare. Vom 29. Januar 1877. — (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Königreich Bayern.

Statut und Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern. Vom 9. Februar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 16, Spalte 240.)

IX. Erziehung und Disziplin.

§. 33. Die Erziehung der Zöglinge soll im Geiste echter Menschlichkeit und wahrer Humanität geleitet werden. Neben der Geistesbildung derselben soll auch die Pflege der körperlichen Entwicklung und Gesundheit gebührend berücksichtigt werden.

§. 34. Die Zöglinge haben sich eines vorwurfsfreien sittlichen und durchweg anständigen Verhaltens zu befleißigen, im Umgange miteinander Berührbarkeit, gegen ihre Vorgesetzten, ihre Lehrer und Lehrerinnen ein ehrerbietiges und höfliches Benehmen zu beobachten.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht soll in ihrem ganzen Lebenswandel, namentlich in der Erfüllung der Pflichten ihres religiösen Bekenntnisses zu Tage treten.

Ebenso sollen sie in sich nähren und befestigen Ehrfurcht und Anhänglichkeit an den König und das ganze Herrscherhaus und die Liebe zum Vaterlande.

§. 35. Im Näheren wird die Lebensweise und das Verhalten der Zöglinge durch eine Disziplinarordnung geregelt, welche von dem Anstaltsvorstande zu entwerfen und der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen ist. Soweit das religiöse Leben der Zöglinge hierbei in Frage kommt, hat die Kreisregierung mit der beteiligten kirchlichen Oberbehörde ins Benehmen zu treten.

§. 36. Die Zöglinge unterliegen innerhalb und außerhalb der Anstalt der disziplinarischen Beaufsichtigung. Die stufenweise anzuwendenden Verrückungsmittel und Strafen sind:

- 1) Ermahnung oder Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) geschärfter Verweis,
- 4) Hausarrest,
- 5) Androhung der Entlassung mit Entziehung der Honorarfreiheit und anderer öffentlicher Unterstützungen,
- 6) Entlassung aus der Anstalt, mit der Folge der Entlassung vom Schulfache.

Die Einhaltung dieser Stufenleiter hat übrigens nur bei geringeren Uebertretungen statzufinden; gröbere Vergehungen werden sofort durch Anwendung entsprechender Strafe geahndet.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer und jeder Lehrerin, die sub 3 und 4 nur vom Direktor, die sub 5 nur vom Direktor nach Berechnung des Lehrerrathes, die sub 6 auf Antrag des Direktors und Lehrerrathes nur von der Kreisregierung verfügt werden.

Beilage I.

Formular eines Jahreszeugnisses für einen Kurs der Präparandenanstalt.
A. Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern.

Jahreszeugniß.

N. N.

Lehrer eines (Konfession), geboren den 18 . . . zu N., L. Bezirksamt N., hat im Schuljahre 18 . . . als Schülerin des . . . Kurzes der Präparandenanstalt der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern unter . . . Schülferinnen

	Anlagen,
bei	religiös sittlichem Betragen,
bei	Fleiß,
in der Religionslehre	die Note . . . d. i. . . .
in der deutschen Sprache	" " . . . d. i. . . .
in der französischen Sprache	" " . . . d. i. . . .
im Rechnen	" " . . . d. i. . . .
in der Geographie	" " . . . d. i. . . .
in der Geschichte	" " . . . d. i. . . .
in der Naturkunde	" " . . . d. i. . . .
im Schönzeichnen	" " . . . d. i. . . .
im Zeichnen	" " . . . d. i. . . .
in der Musik a) Gesang	" " . . . d. i. . . .
b) Klavier	" " . . . d. i. . . .
c) Violin	" " . . . d. i. . . .
in den weiblichen Handarbeiten	" " . . . d. i. . . .
im Turnen	" " . . . d. i. . . .
im allgemeinen Fortgange	" " . . . d. i. . . .

hat erwirbt.
Die Erlaubniß zum Zurückbleiben in den nächst höheren Kurs hat dieselbe erhalten. (Steibt bei den Schülferinnen des III. Kurzes hinweg.)
Straubing, den 18 . . .

Der I. Direktor
(L. S.) N. N.

Beilage II.

Formular eines Jahreszeugnisses für einen Kurs des Lehrerinnen-Seminars.
A. Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern.

Jahreszeugniß (Schul- und Austrittszeugniß).

N. N.

Lehrer eines (Konfession), geboren den 18 . . . zu N., L. Bezirksamt N., hat im Schuljahre 18 . . . als Schölerin des . . . Kurzes der Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern unter . . . Schülferinnen

	Anlagen,
bei	religiös sittlichem Betragen,
bei	Fleiß,
in der Religionslehre	die Note . . . d. i. . . .
in der deutschen Sprache	" " . . . d. i. . . .
in der französischen Sprache	" " . . . d. i. . . .

in der Arithmetik und Raumlehre . . .	die Note . . .	d. I.
in der Geographie . . .	„	d. I.
in der Geschichte . . .	„	d. I.
in der Naturkunde . . .	„	d. I.
in den Erziehungs- und Unterrichtsstunden	„	d. I.
im Zeichnen . . .	„	d. I.
in der Musik: a) Gesang . . .	„	d. I.
b) Klavier . . .	„	d. I.
c) Violine . . .	„	d. I.
in den weiblichen Handarbeiten . . .	„	d. I.
im Turnen . . .	„	d. I.
im allgemeinen Fertigkeit . . .	„	d. I.
(in der Lehrbefähigung)	„	d. I.

Die Erlaubnis zum Vortrath in den höheren Kurs hat dieselbe erhalten.
 (Die Erlaubnis zum Uetritt in die Schutzprosa hat dieselbe erhalten.)
 Straubing, den 18
 Der I. Direktor. N. N.
 (L. S.)

II. Lehrplan der Kreis-Lehrerinnenbildungsanstalt für Niederbayern.

Abtheilung I.

Sehrziel im Allgemeinen und Stundenvertheilung.

Die Präparandinnen-Schule hat den Schulamtszöglingen im Anschlusse an ihre Elementar-Schulbildung jene allgemeine formale und materielle Bildung zu vermitteln, welche zum Studium der pädagogischen Fächer befähigt.

Das Lehrerinnen-Seminar hat die Schulamtszöglinge unter gleichzeitiger Weiterführung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des in der Präparandinnen-Schule behandelten Lehrstoffes in das eigentliche Lehrfach einzuführen, mit der Unterrichts- und Erziehungs-kunst vertraut zu machen und zu einer richtigen Behandlung der Lehrfächer in der Volksschule theoretisch und praktisch anzuleiten.

Die künftige Berufsstellung der Zöglinge verlangt, daß in sämtlichen Fächern der Unterricht sich durch besondere Gründlichkeit und methodische Mustergeiltigkeit auszeichne und auf Ent-wicklung des Sprachvermögens mitabziele.

Die Stundenvertheilung ist folgende:

Gegenstände.	Präparandinnen-Schule.			Seminar.	
	I. Kurs.	II. Kurs.	III. Kurs.	I. Kurs.	II. Kurs.
	Std.	Std.	Std.	Std.	Std.
Religionslehre	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5	5	5	4	4
Französische Sprache	3	3	3	3	3
Arithmetik und Raumlehre	4	4	4	3	3
Geographie	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	2	2	2
Erziehungs- und Unterrichtsstunde	2	2	2	3	3
Zeichnen	2	2	2	2	2
Schönheitsübungen	1	1	1	2	2
Gesang	1	1	1	1	1
Klavier	2	2	2	2	2
Weibliche Handarbeiten	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2
Summa	32	32	32	36	36

Fakultativ: Klavier.

Obstat: Alle übrigen Gegenstände, Violine jedoch nur für solche Schülerinnen, welche die hierfür erforderliche Anlage besitzen.

Abtheilung II.

Lehrziel im Einzelnen und Stoffvertheilung.

I. Religionslehre.

In den drei Kurien der Präparandinnen-Schule haben die im §. 20, in den zwei Kurien des Lehrerinnen-Seminars die im §. 68 des Normativs vom 29. September 1866 über die Bildung der Schullehrer gegebenen Vorschriften Anwendung zu finden.

II. Deutsche Sprache.

A. Ziel.

Befähigung der Zöglinge, die ihrer Bildungsstufe entsprechenden, in Wort und Schrift ausgedrückten Gedanken Anderer nach Inhalt und Form zu verstehen und ihre eigenen Gedanken mündlich und schriftlich sprachrichtig, klar und wohlgeordnet mit der vom Lehrberufe bedingten Fertigkeit darzustellen. Kenntniß und Siderheit in Grammatik und Orthographie, Einsicht in die Gesetze des Stiles, Kenntniß der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und einer Auswahl der hervorragendsten Werke deutscher Klassiker.

B. Stoffvertheilung.

I. Präparandinnen-Kurs.

a) Lesen.

Geläufiges, lautrichtiges, wohlklingendes Lesen mit sinnreicher Betonung unter Zugrundelegung eines geeigneten Lesebuches. Mit der Leseübung sind zu verbinden: Sinnesklärung, mündliche Wiedergabe, stilistische Umformungen, grammatische und orthographische Erörterungen. Memoriren und Rezipiren ausgewählter Musterstücke.

b) Sprachlehre.

Eingehende Kenntniß des reinen und erweiterten einfachen Satzes, welche auf praktischem Wege aus zu diesem Zwecke sorgfältig gewählten Sprachwörtern und Musterätzen zu entwickeln und einzubüben ist. Allgemeine Kenntniß aller Redetheile, Biegung des Haupt- und Eigenschaftswortes, des persönlichen Fürwortes, Abwandlung des Zeitwortes, mündliche und schriftliche Uebung im richtigen Gebrauche der Verhältniswörter und der Formen der ablaufenden Zeitwörter.

Laut- und Silbenlehre.

Die Handhabung der Sprechdisziplin, die Korrektur der mündlichen Rede obliegt dem gesammten Lehrpersonal in allen Kurien.

c) Rechtschreiben.

Hauptregeln. Große Anfangsbuchstaben. Der Umlaut, die Zusammen-schreibung und Silbentrennung, die Verdoppelung und Dehnung ähnlich lautender Wörter, die gebräuchlichsten Fremdwörter, die Interpunktion, insoweit diese aus der im I. Kurse zu betreibenden Satzlehre herorgeht, was auch für die nachfolgenden Kurse seine Geltung hat. Die Diktandübungen haben theils umfichtig angelegte, stufenweise fortschreitende Sätze, theils behandelte Lesebuchabschnitte zum Gegenstande.

d) Stil.

Schriftliche Wiedergabe des Gelesenen. Nachbildung und Umformung einfacher Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, sowie von Beispielen und Geschaftsaussagen, wobei auch die ähner Form der letzteren zu üben ist.

(Fortsetzung folgt.)

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Beschlüsse der städtischen und der Schulaufsichts-Behörde bei Festsitzung der Lehrergesellsh. betreffend. Vom 29. Januar 1877.

Berlin, den 29. Januar 1877.

Der Königlichen Regierung trete ich, wie ich auf den Bericht vom 18. December v. J. erwidere, darin bei, daß der von dem Magistrat zu N. vorgelegte Entwurf eines Statuts, betreffend die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der an den dortigen städtischen Schulen angestellten Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen, in der vorliegenden Fassung zu Bedenken Anlaß giebt.

Bei Abänderung der Fassung des Statut-Entwurfs werden inbezug die in der Verfügung der Königl. Regierung vom 6. September v. J. hervorgehobenen Gesichtspunkte nicht überall festgehalten werden können; es ist vielmehr nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Das Gehalt der Direktoren betreffend, so kann ich aus den Vorlagen nicht entnehmen, ob dasselbe schon in dem früheren Statut auf 2400 bis 3000 Mark normirt gewesen oder nicht. Sollte Ersteres der Fall sein, so würde die Königliche Regierung in der Lage sein, die Genehmigung zur Abänderung des §. 2 des früheren Statuts, in welchem ausdrücklich gesagt war: „das Maximalgehalt der Direktorenstellen wird nach 10jähriger Dienstzeit erreicht, indem nämlich nach Ablauf von 5 Jahren eine Zulage von 300 Mark und ebensoviel nach weiteren 5 Jahren gewährt wird“ zu verlagen.

Zu dagegen das Letztere der Fall, so wird die Königliche Regierung sich darauf beschränken müssen, dem Magistrat die Wiederannahme einer ähnlichen Bestimmung in das neue Statut als im Interesse der Erlangung tüchtiger Direktoren liegend dringend zu empfehlen. Dagegen wird es zu weit gehen, die städtischen Behörden zur Annahme einer solchen Vorchrift zu nötigen, weil ein Gehalt von 2400 Mark für ein auskömmliches zu erachten ist und unter solchen Umständen es keinem Bedenken unterliegt, die Gewährung höherer Gehaltsätze — bis zu 3000 Mark — lediglich den Beschlüssen der städtischen Behörden zu überlassen.

2. Was sodann die Gewährung von Gehalts erhöhungen (Dienstalterszulagen) an Lehrer und Lehrerinnen gemäß §§. 2 und 3 des Statut-Entwurfs betrifft, so kann dem Magistrat, den Stadtverordneten und der städtischen Schuldeputation um so unbedenklicher überlassen werden, zunächst ihrerseits darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen zur Gewährung einer Gehaltsverbesserung vorliegen und ob demgemäß solche zu gewähren oder zu verlagen sei, als die Befehlshaltung über Gewährung von Gehaltszulagen nach den Vorschriften der Städteordnung ja ohnehin dem Magistrat und insofern es sich dabei um die Bewilligung von nicht etatsmäßigen Ausgaben handelt, der Stadtverordneten-Versammlung zuseht.

Es kommt nur darauf an, die aus der Fassung des Statuts und aus dem Inhalte der Beschwerde des Magistrats sich ergebende irrige Annahme auszuschließen, als solle durch das Statut unter Hinzutritt der Befähigung desselben durch die Regierung die Entscheidung darüber, ob einem Lehrer oder einer Lehrerin dem Statute gemäß eine Gehaltsverbesserung zu verlagen sei, lediglich in die Hand der städtischen Behörden gelegt, die Besugniss der Regierung aber ausgeschlossen werden, eintretenden Falls als Disziplinarbehörde der Lehrer und als Schulaufsichtsbehörde darüber zu befinden, ob die statutmäßigen Voraussetzungen für die Verlegung einer Gehalts erhöhungen vorliegen und, wenn dies nicht der Fall, die Gehalts erhöhungen

Seitens der Gemeinde zu verlangen und die Erfüllung dieses Verlangens im Anstichwege durchzusetzen.

Die Königliche Regierung wolle für Wahrung dieses Rechtes Sorge tragen. Ihrer vorherigen Genehmigung zur Verfügung einer Gehalts erhöhungen bedarf es aber um so weniger, als nicht zu bezweifeln ist, daß Lehrer, welche glauben, mit Unrecht überzogen zu sein, nicht unterlassen werden, den Schutz der Königlichen Regierung anzurufen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung diese Angelegenheit zur Erledigung bringen, dem Magistrat in N. alsbald unter Mittheilung einer Abschrift dieser Verfügung auf die nebst Anlagen beiliegende Beschwerde vom 23. September v. J. in meinem Austrage bescheiden und darüber, wie die Angelegenheit erledigt worden, mir binnen spätestens 3 Monaten Anzeige erstatten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An die Königliche Regierung in N.
U. III. 15,617.

Ministerial-Erlaß, die verschiedenen Höhe der Unterstützungen für Externatszöglinge der Seminare im Sommer- und im Winterhalbjahre betreffend. Vom 13. Februar 1877.

Berlin, den 13. Februar 1877.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 21. December v. J., betreffend den Unterstützungsfonds der Seminaristen zu N., es als wünschenswerth bezeichnet, den Externatszöglingen der Seminare in den Winterhalbjahren, mit Rücksicht auf die alsdann erforderliche wärmere Bekleidung und den Bedarf an Heizmaterial, höhere Unterstützungen gewähren zu können, als in den Sommer-Seminaren, so sieht, wie ich Demselben in Verfolg des Erlasses vom 30. December v. J. — U. III. 15046 — eröffne, Nichts entgegen, von der von hier aus zu Unterstützungen für das Sommer-Semester zu überweisenden Summe einen angemessenen Betrag zu reserviren und denselben im nächstfolgenden Winterhalbjahre zur Erhöhung der Unterstützungen zu verwenden.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniss.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Antrage: Greiff.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 520.

Instruktion für die Hauptlehrer an den Volksschulen in Neuburg-Neuwark. Vom 29. September 1876.

§. 1. An den beiden merkmaligen Volksschulen resp. für Knaben und Mädchen in Neuburg-Neuwark werden in der Regel die Lehrer der Oberklassen als Hauptlehrer bezeichnet und mit den nachstehend näher bezeichneten Funktionen betraut, jedoch können unter Umständen mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Schleswig die betreffenden Funktionen auch Einem der andern Lehrer übertragen werden.

Das amtliche Verhältnis, in welchem jeder Lehrer zur Schulkommission, insbesondere zum Lokalinspektor steht, erleidet durch diese Instruktion keine Veränderung.

§. 2. Die Hauptlehrer sind die Organe, deren sich die unmittelbaren Vorgesetzten der Schulen für ihre Mittheilungen an die Lehrer derselben und für ihre Ermittlungen über die Zustände und Verhältnisse der Schulen bedienen, jedoch steht es

dem Schulsinspektor frei, nöthig scheinenden Falls jedem einzelnen Lehrer direkte Weisungen zugehen zu lassen.

Die Hauptlehrer stehen zu den übrigen Lehrern der Schulen als die Ersten unter Gleichen, und die Letzteren haben in allen ihr Amt und die Verhältnisse der Schulen betreffenden Angelegenheiten sich mit ihren Wünschen, Anträgen u. zunächst an die Hauptlehrer zu wenden, ihnen die gebührende Achtung zu erweisen, und namentlich dieselben behufs der von ihnen den Vorgesetzten zu gebenden Aufklärungen mit den von ihnen erforderten schriftlichen Mittheilungen zu versehen.

§. 3. Besonders haben die Hauptlehrer die Aufrechterhaltung der Schulordnung nach allen Seiten hin zu überwachen. Zu diesem Behufe haben dieselben hinsichtlich der äußeren Schuleinrichtung auf das Vorhandensein und den Zustand der Schulutensilien, der Lehr- und Lernmittel u. zu achten und etwaige Mängel dem Schulsinspektor zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Nicht minder haben sie dahin zu sehen, daß die Lehrtischnen rechtzeitig begonnen und geschlossen, daß die Pausen zwischen denselben innegehalten, daß die Protokolle und Listen in den einzelnen Klassen vorchriftsmäßig geführt, daß die Schulzimmer ordnungsmäßig geheizt und gelüftet werden, daß endlich in den sämtlichen Schullokalen und auf den Schulhöfen Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die monatlichen Versäumnislisten der einzelnen Klassen haben sie zu sammeln und rechtzeitig dem Schulsinspektor einzureichen, den sie außerdem nach Rücksprache mit oder nach Mittheilung von den resp. einzelnen Lehrern auf besondere Versäumnisfälle zu jeder Zeit aufmerksam zu machen haben.

§. 4. Rücksichtlich der inneren Schulordnung haben die Hauptlehrer zu veranlassen, daß die Pensvertheilungen und Lektionspläne für jedes Semester rechtzeitig mit den andern Lehrern gemeinsam berathen, aufgestellt und dem Schulsinspektor zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie haben sodann darauf zu achten, daß in sämtlichen Klassen die festgesetzten Lehr- und Stundenpläne genau befolgt, die vorgezeichneten Pensien abfolviert und die vorgeschriebenen Ziele erreicht werden.

§. 5. Behufs Ueberwachung der vorstehend bezeichneten Schulordnungen haben die Hauptlehrer das Recht, dem Unterrichte der Klassenlehrer soweit es ohne Störung ihres eigenen Unterrichts geschehen kann, beizuwohnen und dabei, wie sonst zu jeder Zeit, sich die Klassenprotokolle, die schriftlichen Arbeiten und Hefte der Kinder vorlegen zu lassen. Jedes Eingreifen in den Unterricht der resp. Klassenlehrer ist ihnen untersagt, und in Gegenwart der Kinder haben sie sich jeder Vermerkung, welche irgend das Ansehen der betreffenden Lehrer schädigen könnte, zu enthalten.

Bemerken sie Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen oder sonstige Uebelstände und Mängel, so haben sie zunächst die Beseitigung derselben durch Rücksprache und freundliche Vorstellungen zu veranlassen, event. wenn dies vergeblich bleibt, dem Schulsinspektor Anzeige zu machen.

§. 6. Die Aufnahme neuer Schüler darf nur durch die Hauptlehrer vollzogen werden. Dieselbe findet in der Regel zu Ostern jeden Jahres resp. beim Beginn der Sommerferien statt und zwar werden alsdann die erst schulpflichtig gewordenen Kinder von den Hauptlehrern ohne Weiteres den resp. Ueberlassenen zugewiesen, Kinder aber, welche schon anderweitig Unterricht genossen haben, unter Zuziehung der übrigen Lehrer geprüft und darnach in die verschiedenen Klassen vertheilt. Ebenfalls sind die aus der Schule scheidenden Kinder bei dem Hauptlehrer abzumelden.

Die Hauptlehrer haben ein Verzeichniß über sämtliche der Schule angehörende Kinder — Schüler-Verzeichniß §. 10 der allgemeinen Bestimmungen — sowie auch die Schulkronik zu führen.

§. 7. Die Lehrer beider Neuweiler Schulen treten unter Vorh. des Schulsinspektors monatlich zu einer Lehrerkonferenz zusammen, auf welcher nach Bestimmung des Schulsinspektors die Angelegenheiten der Schulen, event. nach den von den Hauptlehrern resp. von den andern Lehrern durch Vermittelung der Hauptlehrer gegebenen Anregungen und Vorschlägen verhandelt, namentlich auch etwaige zwischen den Hauptlehrern und den übrigen Lehrern entstandene und nicht ausgeglichene Meinungsverschiedenheiten, sowie von der einen oder andern Seite vorgebrachte Beschwerden besprochen und wenn thunlich geschlichtet werden.

Ueber die Verhandlungen wird nach Bestimmung des Schulsinspektors von einem der Lehrer Protokoll geführt.

Etwaige Beschlüsse der Lehrerkonferenz treten nur dann in Wirksamkeit, wenn ihnen der Schulsinspektor seine Zustimmung erteilt. Anträge der Konferenz an die Schulkommission werden vom Schulsinspektor vermittelt.

§. 8. Jeder Lehrer erhält ein Exemplar dieser Instruktion, von welcher ebenfalls ein Exemplar in jeder Klasse vorhanden sein muß.

Vorstehende Instruktion für die Hauptlehrer an den Volksschulen in Rendsburg-Neumark wird hierdurch von uns bestätigt.

Schleswig, den 29. September 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königreich Sachsen.

B. Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung. Som. 29. Januar 1877.

(Fortsetzung aus Nr. 16, Spalte 248.)

§. 50. Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehen und es find die schriftlichen Prüfungsarbeiten fertigort und zenfert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Klassen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anfallt nur die bedeutendsten Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpunkten der Klassen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter unbedinglicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere lokale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Anfallt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie findet in abgekurzter Form in der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaeliserferien statt.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten:

Für die Schüler der Klassen Ia und Ib:

- eine freie deutsche Arbeit,
- in einer der beiden neueren Sprachen eine freie Arbeit,
- in der anderen ein Exzerptum,
- ein lateinisches Exzerptum,
- eine algebraische Aufgabe,
- eine geometrische Aufgabe,
- eine physikalische Aufgabe.

Die *Crezittia* und die drei letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es wird den Schülern dazu eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

Für die Schüler der Klassen IIa und IIb:

- eine freie deutsche Arbeit,
- eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
- eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Englische,
- eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische,
- eine algebraische Aufgabe,
- eine geometrische Aufgabe,
- eine physikalische Aufgabe.

Die sechs letztgenannten Arbeiten sind in Gegenwart eines Lehrers zu fertigen und wird zu jeder derselben dem Schüler eine Zeit von je 3 Stunden gegeben.

Für die Schüler der Klasse III:

- eine freie deutsche Arbeit,
- eine Uebersetzung aus dem Deutschen in's Französische,
- eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche,
- eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,
- eine algebraische und
- eine geometrische Aufgabe.

Die fünf letzten Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers, eine jede in 2 Stunden zu fertigen.

Für die Schüler der Klasse IV:

- eine deutsche Arbeit,
- Uebersetzung eines lateinischen Pensums,
- Uebersetzung eines französischen Pensums,
- eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Alle diese Arbeiten sind in Klausur und unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen und es ist den Schülern für die erste eine Zeit von 4 Stunden, für die drei übrigen eine Zeit von je 2 Stunden zu gewähren.

Für die Schüler der Klasse V:

- eine deutsche Arbeit,
- Uebersetzung eines französischen Pensums,
- Uebersetzung eines lateinischen Pensums,
- eine Aufgabe im Zahlenrechnen.

Diese Arbeiten sind, die erste in 3 Stunden, die drei letzten in je 2 Stunden unter Aufsicht eines Lehrers in Klausur zu fertigen.

Für die Schüler der Klasse VI:

- eine deutsche Aufgabe,
- eine lateinische Aufgabe,
- einige Rechenexempel,

unter Aufsicht eines Lehrers. Für die erste Aufgabe erhalten sie 3, für die beiden letzten je 2 Stunden Zeit.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben und die erforderliche Zeit gelassen. Die übrigen sprachlichen, geometrischen und arithmetischen u. Aufgaben sind in Angemessenheit zu der Aufgabe der Klasse nach Maßgabe des Lektionsplanes zu wählen, alle Aufgaben aber von den betreffenden Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Gegenständen erteilen, zuvor dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

Für die christlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Direktor unter Vernehmung mit dem Klassenordinaris unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

§. 51. Ebenso wird nach Beendigung der halbjährigen Prüfungen auf Grund der bei denselben, sowie während des

abgelassenen Semesters gemachten Wahrnehmungen jedem Schüler eine von dem Klassenlehrer auszufertigende Jenfur über

Reiß,
Fortschritte und
sittliches Betragen

ausgehändigt und auf selbstig auch die Zahl der etwa vorgekommenen Schulversumnisse angemerkt.

In jeder dieser Beziehungen sind die Schüler nach fünf Gradab zu jensiren, welche mit den Worten:

sehr gut,
gut,
genügend,
wenig genügend,
ganz ungenügend

auszudrücken sind.

Die Jenfur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtjensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Spezialjensur erteilt und es sind dazu zwei Jenfurmata, das eine für die unteren, das andere für die oberen Klassen, in nachstehender Form auszufertigen:

Für die unteren Klassen:

Religionskenntnisse,	} Sprache,
deutsche	
lateinische	
französische	
Geographie,	
Geschichte,	
Naturbeschreibung,	
Geometrische Formenlehre,	
Zahlenrechnen,	
Zeichnen,	
Kalligraphie,	
Gesang;	

für die oberen Klassen:

Religionskenntnisse,	} Sprache,
deutsche	
lateinische	
französische	
englische	
Geographie,	
Geschichte,	
Naturwissenschaften:	
Botanik,	
Zoologie,	
Mineralogie, Geognosie,	
Physik,	
Chemie,	
Mathematik:	
Planimetrie,	
Stereometrie,	
Trigonometrie,	
analytische Geometrie,	
Algebra,	
Zahlenrechnen,	
freies Handzeichnen,	
Projektionslehre,	
Handchrift,	
Gesang.	

Außerdem sind unter der Rubrik „Bemerkungen“ noch die etwaigen besonderen Wahrnehmungen über Vorkommnisse anzumerken, welche für die Beurteilung des sittlichen Zustandes,

der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung zc. des Züglings von Wichtigkeit sind.

§. 52. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Züglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnisse der Prüfungen wird zu Michaelis die Veretzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Oitern die Veretzung innerhalb derselben Klasse und in höhere Klassen durch das Lehrerkollegium beschlossen und festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hinter einander in Fleiß und Fortschritten die Jenur „ganz ungenügend“ erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Veretzung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, al. 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehen, wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hinter einander im Betragen die Jenur „ganz ungenügend“ erhalten.

§. 53. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Prüfungen einige Bücherprämien an diejenigen Schüler verteilt werden, welche sich in jeder Klasse durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 54. Zu den öffentlichen Prüfungen zu Oitern am Schlusse des Jahreskursus wird seitens der Schule durch ein Programm eingeladen. Dasselbe hat zuerst eine wissenschaftliche Abhandlung, sodann Mittheilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonstigen bemerkenswerthen Ereignisse, ferner eine Namentliste der Schüler aller Klassen, endlich ein Verzeichniß der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Versa und wöchentlich darauf verwendeten Stunden zu enthalten.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämmtlichen oberstlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Die Abhandlung ist vor dem Abdruck dem Direktor im Manuscripte vorzulegen. Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Direktor beizufügen.

Von den Programmen ist eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren an die vorgelegten Behörden einzusenden.

III. Reiseprüfung.

§. 55. Die Reiseprüfung mit dem Rechte, welches das Bestehen derselben nach §. 47 des Gesetzes verleiht, kann nur an einer öffentlichen, mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Realschule befohlen werden.

§. 56. Die Prüfungskommission, vor welcher die Reiseprüfung zu bestehen ist, wird unter Vorsth eines von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes dazu ernannten Kommissars aus dem Direktor und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in der Anstalt und zwar zunächst in den obersten Klassen vertreten.

§. 57. Zur Reiseprüfung sind nur diejenigen Züglinge zuzulassen, welche den Lehrkursus der Oberprima absolviert haben. Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Reiseprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der, ein Vierteljahr vorher zu bewirkenden Anmeldung bei dem Direktor der Anstalt.

Auswärtige Abstrahanten werden nur dann zugelassen, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung des Ministeriums zur Ersetzung der Reiseprüfung einer Realschule zugewiesen worden sind.

Die Prüfung ist für die eigenen Züglinge der Realschule unentgeltlich. Auswärtige Examinanden aber haben, wie auch ihre Prüfung ausfallen mag, für dieselbe 20 Mark an die Kasse der Realschule zu entrichten.

§. 58. Die Reiseprüfung findet regelmäßig einmal jährlich in den letzten Wochen vor Oitern statt. Außerdem soll vor Michaelis eine Reiseprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, denen bei der vorhergehenden Reiseprüfung zu Oitern wegen unzureichender Leistungen kein Reisezeugniß erteilt werden konnte, oder die freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oitern verblieben sind, oder denen durch Dispensation von Seiten des Ministeriums eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Die Direktoren haben längstens bis zum 15. Januar und bei einer außerordentlichen Reiseprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli die Abstrahanten ihrer Schule bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen hierauf zu erwarten.

§. 59. Die Reiseprüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche und erstreckt sich auf alle wissenschaftlichen Fächer des Unterrichtesplanes.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 60. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

eine freie Arbeit in deutscher Sprache,
in einer der beiden neueren Sprachen eine freie Arbeit,
in der anderen ein Exzerptium,
ein lateinisches Exzerptium,

sodann ist eine Aufgabe
aus der Planimetrie und Stereometrie,
aus der Trigonometrie und analytischen Geometrie,
aus der Algebra und
aus der Physik
zu lösen.

Die Thematata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten sind von dem Direktor selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Oberklasse vertreten hat, im gegenseitigen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Direktor drei Thematata oder Aufgaben, welche von den Abstrahanten im ablaufenden Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind, zur Auswahl vorlegt.

Besüglich der mathematischen Aufgaben ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich die Kenntniß der Examinanden ersehen lassen, nicht aber Erfindungstalent voraussetzen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind in Manus und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Zu jeder dieser Arbeiten wird die Zeit eines halben Tages, zu 4 Stunden gerechnet, gegeben.

Wird eine Arbeit in Kleinschrift vorgelegt, so ist das Konzept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe erteilt hat, zu corrigiren und zu zensuriren und dann von dem Direktor allen bei der Prüfung beteiligten Lehrern zur Einsicht mitzubringen und dem Königlichen Kommissar vorzulegen.

§. 61. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Un-

fang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, womit sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Sie hat sich daher auf alle Fächer zu erstrecken, in denen Jenuren erteilt werden, jedoch können hierbei auf Anordnung des königlichen Kommissars Zusammenlegungen stattfinden, z. B. der drei naturgeschichtlichen Fächer oder der mathematischen Disziplinen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 7 bis 8 Stunden. Wenn der Examinanden mehr als 12 sind, können dieselben in Gruppen getheilt werden, welche nach einander zu prüfen sind.

Die jedem einzelnen Gegenstände zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsthemata bestimmt der königliche Kommissar.

§. 62. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urtheiles und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schluß der mündlichen Prüfung unter Vorbehalt des königlichen Prüfungskommissars stattfindet, sowohl die Spezialjennuren, als die Hauptjennuren für die Gepräfsten bestimmt.

Die wissenschaftliche Hauptjennur wird durch die drei Stufen vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) ausgedrückt. Die Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, II b und IIIa sind sowohl für die wissenschaftliche Hauptjennur, als für die wissenschaftlichen Spezialjennuren zulässig.

Durch die Sittenjennur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I), oder als befriedigend (II), oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Einem abgehenden Schüler, welcher frühere Aufstöße in seinem Verhalten später durch anhaltend tadelloses Betragen ausgeglichen hat, mag der erste Jennurgrad nicht vorenthalten werden; nur ist der Jennur ein Zusatz oder eine beschränkende Zeitbestimmung (wie z. B. „seit seinem Eintritte in Unterprima“) beizufügen.

Ueber das Ergebnis der Jennurkonferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, nach Vorlesung von dem königlichen Prüfungskommissar mit zu unterzeichnen und von dem Direktor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§. 63. Die Reizeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Astenformates anzufertigen. Die erste Seite erhält die Ueberschrift:

Reizeugniß der königlichen (städtischen) Realschule I. O.
zu

Die hierauf folgende Personalbezeichnung soll enthalten: den vollständigen Namen des Empfängers, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters, Religion oder Konfession des Schülers, Vorbildung desselben, Zeit seiner Aufnahme auf die Realschule, Dauer seines Besuches der beiden Primen.

Bei außerehelich geborenen Abiturienten sind die Angaben über die Abstammung wegzulassen, vielmehr genügt die vollständige Einzeichnung des Namens, welchen das Geburtszeugniß angiebt.

Der Personalbezeichnung folgen, in Worten ausgedrückt und mit dahinter gesetzter Ziffer, die beiden Hauptjennuren über die Leistungen und über das Verhalten, endlich die Unterrichtsmitglieder sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission.

Auf die dritte Seite des Bogens sind die Spezialjennuren zu setzen.

§. 64. Examinanden, deren schriftliche Arbeiten bereits so ausgefallen sind, daß sie eine Jennur nicht verdienen, sollen vor der mündlichen Prüfung von dem Direktor davon in Kenntniß gesetzt werden und können, wenn sie nicht freiwillig auf Zulassung zu der mündlichen Prüfung verzichten, nach Befinden von derselben ausgeschlossen werden.

Erlangt ein Examinand nach beendiger Prüfung keine Jennur, oder ist er bereits nach völlig unbefriedigenden Ausfälle der schriftlichen Arbeiten enttöber freiwillig zurückgetreten oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

§. 65. Jede Täuschung durch Benützung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdekt wird, mit Verweigerung, beziehentlich Ungültigklärung des Reizeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuches des Gebrauches fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reizeugnisses verfügt werden.

Ein so Befrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuches bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reizeprüfung zugelassen werden.

Ueber die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Direktor vor Beginn der Reizeprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachlässliche Anwendung nachdrücklich zu warnen.

C. Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung. Som 29. Januar 1877.

Die Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung gilt auch für die Realschulen II. Ordnung mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Schüler sind nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet (§. 51, al. 2 des Gesetzes, §. 21 der Ausführungsverordnung).

2. Die Klassen sind zu bezeichnen mit „Ia, Ib, II., III., IV., V.“ (§. 50 des Gesetzes).

3. Der volle Kursumfaßt sechs Jahre (§. 50 des Gesetzes).

4. Die Klassen Ia und Ib sind, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt, vereinigt zu unterrichten (§. 50, al. 2 des Gesetzes). Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

5. Die Lehrziele und die Verteilung des Unterrichtsstoffes, wie sie in §§. 7 fg. für die Klassen VI., V., IV., III., II. vorgeschrieben sind, gelten im Allgemeinen für die Klassen V., IV., III., II., Ia mit Ib. Im Einzelnen ist festzuhalten: Religion. In Klasse I. ist eine kurze Uebersicht über die Hauptepochen der Kirchengeschichte zu geben.

Deutsch. In Klasse I. soll ein kurzer Abriß der deutschen Literaturgeschichte mitgeteilt werden.

